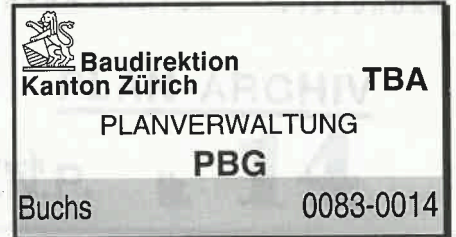


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Mai 1973



Buchs

2367. Quartierplan. Am 9. Februar 1973 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. November 1972 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 5 Rosengarten. Dieser Beschluss wurde am 12. Dezember 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 8. Februar 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch das SBB-Areal, im Osten durch die Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, im Norden durch die Sammelstrasse A und im Westen durch Sammelstrasse B begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des sich in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Buchs wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die Sammelstrassen A und B. Zwischen der Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4 und dem SBB-Bahnhof Buchs wurde noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Die mit 26 m an der Sammelstrasse A und 24 m an der Sammelstrasse B festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Längs dem SBB-Areal wurde noch ein Baulinienpaar mit 24 m Abstand festgelegt für eine allfällige rückwärtige Erschliessung der Parzelle PTT. Die Landausscheidung hiefür wird jedoch einer geplanten Gesamtüberbauung PTT/Pensionskasse Migros vorenthalten. Die im Quartierplan längs der Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, eingetragenen genehmigten Baulinien (RRB Nr. 674/1938) befinden sich zur Zeit in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion neu festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 1,63 % bei der Sammelstrasse B und von 0,42 % bei der Sammelstrasse A auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Entwurf zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 29. November 1972 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans, Nr. 5 Rosengarten mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

VIKORF-W
A
II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer), unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Mai 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller